

**18288/AB**  
Bundesministerium vom 13.08.2024 zu 18917/J (XXVII. GP)  
[bml.gv.at](http://bml.gv.at)  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.444.823

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)18917/J-NR/2024

Wien, 13. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2024 unter der Nr. **18917/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „vorausschauende Planung und besseres Datenmonitoring für eine resiliente Wasserwirtschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Laut Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 15.02.2024 (Fragen 1, 2 ,7, 13) bestimmt sich die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Entnahmemenge für Grundwasser, welche technischen Mittel dafür verwendet werden, wie die Behörde am besten überwacht und was dokumentiert wird, nach dem Einzelfall. So sind dabei gemäß § 13 WRG 1959 die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen. Welche Maßnahmen werden von der Behörde angewendet, um die Entnahmemengen zu erheben? Beschreiben Sie diese bitte konkreter.

Das Maß der Wasserbenutzung ist im Regelfall durch die Bescheidinhaberin bzw. den Bescheidinhaber zu erfassen und zu dokumentieren. Die Erfassung von Wasserentnahmen

kann z. B. durch Wasserzähler oder über die Leistungskurven von Pumpen in Verbindung mit den Betriebsstunden erfolgen. Als Dokumentation von Wasserentnahmen ist das Führen eines Betriebsbuchs üblich. Die Informationen sind der Behörde auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Zur Plausibilisierung des Wasserbedarfs wird für die Trinkwasserversorgung die Bevölkerungsanzahl, ergänzt um Informationen zu den Nächtigungszahlen in Tourismusgebieten, herangezogen. Der Bewässerungsbedarf für die Landwirtschaft kann standortspezifisch unter Berücksichtigung der angebauten Kulturen und klimatischen Bedingungen erhoben werden. Der Wasserbedarf der Industrie und des produzierenden Gewerbes kann für den größten Teil der Wassernutzungen dieses Bereichs über die Güttereinsatzerhebung der Statistik Austria ermittelt werden.

**Zur Frage 2:**

- Inwiefern evaluiert das Landwirtschaftsministerium die Bewilligungsduauer von 25 Jahren für die landwirtschaftliche Bewässerung?

Die Bewilligungsfrist für Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken darf 25 Jahre nicht überschreiten. Die konkret verbindliche Bewilligungsduauer muss in jedem Einzelfall von der Wasserrechtsbehörde nach Abwägung des Bedarfes der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung im Bewilligungsbescheid bestimmt werden. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wurde festgehalten, dass bei der Befristung auf die Maximaldauer von 25 Jahren auf das Vorliegen eines ausreichenden (Grund-) Wasserdargebots zu achten ist. Die Berücksichtigung von klimatischen Entwicklungen bei der Festlegung der Bewilligungsduauer von Wasserentnahmen ist somit bereits durch die bestehende gesetzliche Regelung sichergestellt.

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs hat die Evaluierung der maximalen Bewilligungsduauer von 25 Jahren im Zuge einer Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zu erfolgen. Dafür ist gemeinsam mit den Bundesländern insbesondere zu erheben, wie oft die Bewilligungsduauer mit 25 Jahren festgelegt worden ist und in wie vielen Fällen sich nachträglich eine Anpassung der Bewilligungsduauer als erforderlich erwiesen hat.

**Zu den Fragen 3 bis 6:**

- Durch die neuen Förderauflagen in der Landwirtschaft gibt es eine Verpflichtung zur Verwendung von Wasserzählern für die Wasserentnahme zur Bewässerung. Wieviel Betriebe haben auf Grund dieser Regelung bereits einen Wasserzähler eingebaut?
- Wie werden die so gewonnenen Daten zukünftig zur Planung genutzt?
- Wie ist seitens des Landwirtschaftsministeriums geplant, die so gewonnenen Daten aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen?
- Fließen die Daten auch in eine dringend notwendige Überarbeitung und Konkretisierung des Trinkwassersicherungsplans ein?

Bereits mit dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20) mussten bei Vorhaben im Bereich baulicher und technischer Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung in der Anlage Wasserzähler bereits installiert sein oder im Zuge der Investitionsmaßnahme installiert werden. Diese Fördervoraussetzung wurde für den nationalen GAP-Strategieplan 2023-2027 (GSP 2023-2027) übernommen.

Seit dem Jahr 2014 wurden im Rahmen der LE 14-20 1.124 einzelbetriebliche (VHA 4.1.1) bzw. 69 überbetriebliche Vorhaben (VHA 4.3.1) gefördert. Im Rahmen des GSP 2023-2027 wurden bislang die Förderansuchen von 88 Einzelbetrieben (Intervention 73-01) bzw. 1 Förderantrag für überbetriebliche Bewässerung (Intervention 73-05) bewilligt.

Die Intervention 73-05 des GSP 2023-2027 enthält als Auflage, dass Daten zu entnommenen Wassermengen auf Verlangen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bzw. dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes zu übermitteln sind. Für Entnahmen aus Grundwasserkörpern im nicht guten mengenmäßigen Zustand ist eine Datenübermittlung verpflichtend vorzusehen; aktuell befinden sich alle Grundwasserkörper im guten mengenmäßigen Zustand. Es ist vorgesehen, in der digitalen Förderplattform der Agrarmarkt Austria die Möglichkeit für eine Übermittlung der Daten zu Entnahmemengen zu schaffen.

Derzeit wird gemeinsam mit den Bundesländern an der Erstellung eines bundesweiten Wasserentnahmeregisters gearbeitet, in dem auch die Berücksichtigung der Datenerhebung zu Entnahmemengen im Rahmen des GSP 2023-2027 geplant ist. Auch bei der Evaluierung der Maßnahmen des Trinkwassersicherungsplans wird die Datenlage hinsichtlich der Entnahmen berücksichtigt.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- Warum gibt es bisher keine generelle Verpflichtung zur Verwendung von Wasserzählern für die Grundwasserentnahme für die Bewässerung in der Landwirtschaft?
- Bis wann ist geplant, eine Verpflichtung zum Einbau von Wasserzählern für die Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung vorzuschreiben? Sollte eine solche Verpflichtung nicht geplant sein, wird um Begründung dafür gebeten.

Der Stand der Technik wird im Bewilligungsverfahren festgelegt. Da es verschiedene Möglichkeiten gibt, den Wasserbedarf zu erheben und zu plausibilisieren (siehe die Beantwortung der Frage 1), ist nicht in jedem Fall der Einbau eines Wasserzählers notwendig. Im Rahmen der Arbeiten zur Vorbereitung eines digitalen Melderegisters zur Erfassung der tatsächlichen Wasserentnahmen werden derzeit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemeinsam mit den Bundesländern die wesentlichen Rahmenbedingungen erarbeitet, unter anderem auch betreffend die Art der Datenerhebung für die registerpflichtigen Entnahmen.

**Zu den Fragen 9 bis 12:**

- Die Bewilligung von Wasserentnahmen läuft über die zuständige Behörde. Wieviele Bewilligungen wurden in den letzten 10 Jahren erteilt? Es wird um eine Auflistung nach Jahren und Bundesländern ersucht.
- Wie viele Personen stehen in Österreich für die Bewilligung von Wasserentnahmen zur Verfügung?
- Wie oft wurden Bewilligungen von Wasserentnahmen in der Landwirtschaft von der zuständigen Behörde in den letzten 10 Jahren überprüft bzw. kontrolliert? Es wird um eine Aufstellung nach Jahren und Bundesland ersucht.
- Wie oft wurden innerhalb der letzten 10 Jahre Landwirt:innen und/oder Betriebsinhaber:innen von der zuständigen Behörde aufgefordert, ihre Wasserentnahmen in der Landwirtschaft, Industrie zu beschränken? Es wird um eine Aufstellung nach Jahren und Bundesland ersucht.

Die erteilten Bewilligungen für Wasserentnahmen werden in der vom Landeshauptmann für jeden Verwaltungsbezirk zu führenden Wasserbuchevidenz ersichtlich gemacht (vgl. § 124 WRG 1959). Informationen über die erteilten Bewilligungen, die durchgeführten Kontrollen und über Eingriffe in die Bewilligungen wären daher bei den Bundesländern einzuholen. Die konkrete personelle Ausstattung der im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätigen Landesdienststellen und die Organisation des Betriebs dieser Dienststellen fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer.

**Zur Frage 13:**

- Es gibt Vorgaben durch den GAP-Strategieplan zu Wassereinsparungen in der Landwirtschaft. Inwiefern werden bzw. wurden die Bewilligungen zur Wasserentnahme entsprechend angepasst?

Die Vorgaben zu Wassereinsparungen sind bei Förderanträgen zur Erneuerung von bestehenden Bewässerungssystemen zu prüfen. Wenn sich durch die Erneuerung von bestehenden Bewässerungssystemen Änderungen hinsichtlich des Maßes der bewilligten Wasserbenutzung oder in der Anlage ergeben, wäre das Erfordernis der Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung vom Bundesland entsprechend zu prüfen.

**Zur Frage 14:**

- Wie hat sich der Wasserbedarf der Industrie in den letzten 10 Jahren verändert? Es wird um eine Auflistung nach Branche ersucht.

Die Veränderung des Wasserbedarfs anhand der Ergebnisse der Güttereinsatzerhebung kann der Beilage entnommen werden. Es liegen die Zahlen für die Jahre 2014 bis 2022 vor. Vor dem Berichtsjahr 2014 waren die Meldungen der Betriebe nicht vollständig und wurden daher nicht in die Aufstellung einbezogen.

**Zur Frage 15:**

- Inwiefern ist es geplant, Industriebetriebe, welche in manchen Gegenden einen empfindlich hohen Wasserbedarf haben, in eine vorausschauende Planung der Wasserbestände miteinzubeziehen?

Wassernutzungen durch Industrie und Gewerbe sind bewilligungspflichtig und werden in der vorausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung der Bundesländer berücksichtigt. Die wasserwirtschaftliche Planung prüft die verfügbare Ressource des betroffenen Wasserkörpers, die Zuordnung der Wasserentnahmen zu Grundwasserressourcen und Oberflächengewässern (bei Uferfiltrat) sowie Art und Umfang der Rückleitung.

**Zur Frage 16:**

- Inwiefern ist es geplant die Arbeitnehmer:innenvertretungen dieser Betriebe in diese Planung miteinzubeziehen?

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist das zentrale Instrument der vorausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung in Österreich, in dem die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen und -instrumente dargestellt sind. Die Erstellung des Plans ist mit einem intensiven Beteiligungsprozess verbunden, bei dem auch die Interessensvertretungen involviert sind.

**Zu den Fragen 17 bis 19:**

- Aufgrund sinkender Wasserpegel in den Flüssen produziert die Energiewirtschaft weniger Strom. Inwieweit werden dazu seitens des Ministeriums Daten erfasst?
- Inwieweit werden Prognosen und Szenarien hinsichtlich potenzieller Auswirkungen der geänderten Wasserführung für die Stromversorgung in Österreich für die nächsten 3 - 5 Jahre erstellt?
- Durch die klimatischen Veränderungen wird sich die Produktion von Strom aus Wasserkraft immer mehr vom Sommer in den Winter verschieben. Inwieweit ist es angedacht, hier entsprechende Speicherkapazitäten zu schaffen?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird in den nächsten Jahren die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserführung neuerlich untersuchen lassen. Dabei wird aber ein längerfristiger Planungshorizont angesetzt. Im Rahmen des Vollziehungsbereiches des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft werden hydrographische Daten gesammelt, nicht aber Daten zur Energieerzeugung bzw. Stromversorgung.

**Zur Frage 20:**

- Inwieweit ist geplant, Abwasser in die Energieproduktion hinsichtlich der Produktion von grünem Wasserstoff einzubinden, sodass der Wasserbedarf der Elektrolyseanlagen nicht ausschließlich mit Trinkwasser gedeckt werden muss?

Das Abwasser aus kommunalen Kläranlagen kann grundsätzlich zur Wasserstoffproduktion herangezogen werden. Die Verwendung von Abwasser kann wasserwirtschaftlich gesehen den Vorteil bieten, dass nicht auf andere Wasserressourcen wie Grund- bzw. Trinkwasser zurückgegriffen werden muss. Gleichzeitig kann sich die Nutzung von Abwasser nachteilig auf den Abfluss im aufnehmenden Gewässer auswirken. Gereinigtes Abwasser trägt in vielen Gewässern, vor allem im Osten Österreichs, erheblich zum Niederwasserabfluss im

Gewässer bei. Verwendet man dieses Abwasser für die Elektrolyse, so fehlt es im Gewässer. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass der ökologisch erforderliche Mindestabfluss beispielsweise in den Sommermonaten gefährdet ist. Andererseits kann aufgrund einer verschlechterten Verdünnungssituation im Gewässer die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen für chemische Schadstoffe gefährdet sein. Zudem ist es für die Elektrolyse erforderlich, das Abwasser zu Reinstwasser aufzubereiten. Bei dieser Aufbereitung entsteht wieder Abwasser, das gegenüber dem Ablauf der kommunalen Kläranlage aufkonzentriert ist und zusätzliche Schadstoffe aus der Wasseraufbereitung enthalten kann. All diese Aspekte sind im Einzelfall zu berücksichtigen und ausschlaggebend dafür, ob die Nutzung von Abwasser für die Elektrolyse am geplanten Standort wasserrechtlich bewilligungsfähig ist.

**Zur Frage 21:**

- In Deutschland wurde eine nationale Wasserstrategie unter Einbindung aller relevanten Stakeholder gemeinsam erarbeitet. Ist seitens des Landwirtschaftsministeriums eine nationale Wasserstrategie unter Einbindung aller Stakeholder geplant? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie sieht der Zeitplan dazu aus?

Die zentralen strategischen wasserwirtschaftlichen Fragen werden im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan und im Hochwasserrisikomanagementplan behandelt. Beide Planungen werden regelmäßig unter intensiver Stakeholderbeteiligung evaluiert und aktualisiert.

**Zur Frage 22:**

- Inwieweit ist in Zukunft eine Wiederverwendung von Abwasser in naher Zukunft geplant?

In naher Zukunft ist keine Wiederverwendung von Abwasser geplant.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

